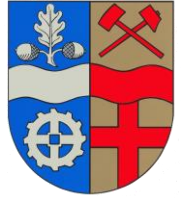




Gemeinde Schwalbach

(Elm • Hülzweiler • Schwalbach)



ausgefüllt per Mail an: gewerbeamt@schwalbach-saar.de

Gemeinde Schwalbach
Fachgebiet 3A – Ortspolizeibehörde
Hauptstraße 92
66773 Schwalbach

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 3 Abs. 4 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG)

Antragsteller/in:

Firma/Verein:

Antrag:

einer Schankwirtschaft

Verantwortlicher:

Vorname, Name:

mit Alkoholausschank

einer Speisewirtschaft

Straße, Haus-Nr:

PLZ, Ort:

Anzahl der Teilnehmer:

E-Mail:

Telefon:

(auch während der Veranstaltung)

Räumliche Verhältnisse:

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift):

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Vereinsfest, Kirmes):

	Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende
1. Tag			
2. Tag			
3. Tag			
4. Tag			
5. Tag			

Verkauf folgender Getränke:

- alkoholfreie Getränke
- alkoholhaltige Getränke
- aus Flaschen
- mittels Schankanlage
- Spirituosen

Art und Umfang der zu verkaufenden Speisen:

Die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen des Saarlandes i.V.m. § 36 SBKG und ist i.d.R. ab 200 Personen erforderlich.

- eine Feuersicherheitswache wurde beim zuständigen Löschbezirksführer beantragt.
- eine Feuersicherheitswache ist nicht erforderlich.

Der Anzeigende bestätigt das ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

1. Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§3 Abs. 4 SGastG). Die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige ist gem. Nr. 385.2.1 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses des Saarlands mit 35,00 € gebührenpflichtig.
2. Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
3. Gem. § 10 Nr. 4 SGastG ist es verboten, Alkohol an erkennbar Betrunkene auszuschenken.
4. Gem. § 6 SGastG sind beim Ausschank alkoholischer Getränke auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
5. Die Betriebszeiten für die Außengastronomie enden gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Außengastronomie (AGastGlmSchV) an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr. Ansonsten enden die Betriebszeiten für die Außengastronomie um 23:00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
6. Der Betrieb von Tongeräten ist gem. § 3 Abs. 1 AGastGlmSchV ab 22:00 Uhr im Außenbereich und an geöffneten Türen oder Fenstern einzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
7. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
8. Beim Verabreichen von Fassbier oder alkoholfreien Getränken sind die technischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen zu beachten. Falls sich bei der Überprüfung Mängel ergeben, ist mir der Außerbetriebsetzung der Anlage zu rechnen.
9. Bei Zeltaufbauten ist beim Bauaufsichtsamt des Landkreises Saarlouis die Abnahme zu beantragen.
10. Gemäß § 36 Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den
 - a) Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) i. V. m. der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) ist für bestimmte Veranstaltungen eine Brandsicherheitswache (BSW) erforderlich. Die Ortspolizeibehörde kann im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung eine Brandsicherheitswache verlangen bei Veranstaltungen mit mehr als **200 Personen**,
 - b) **mit Festzelt**, wobei die Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Saarlouis eine feuersicherheitliche Abnahme durchführt,
 - c) mit erhöhten Brandlasten (Stroh- oder Heuballen u. ä.),
 - d) mit Verwendung von offenem Feuer, Pyrotechnik oder Verbrennungsmotoren.

Einzelfallregelungen bei Veranstaltungen z.B. in Turn- u. Sporthallen der Gemeinde bleiben der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

Löschbezirk Elm
Sven Dolata
Grubenstraße 2
66773 Schwalbach
Tel.: 0170/2611401

Löschbezirk Hülzweiler
Markus Theobald
Rosenstraße 99
66773 Schwalbach
Tel.: 0151/19116307

Löschbezirk Schwalbach
Frank Meyer
Mühlenstraße 39
66773 Schwalbach
Tel.: 06834/956606